

## **Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 18.11.2002**

Der Kreistag hat aufgrund § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz - LKO - vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.2.2001 (GVBl. S. 29), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993, (GVBl. S. 627), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Übertragung von Aufgaben**

Der Landkreis Neuwied überträgt den Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Dierdorf, Linz, Puderbach, Rengsdorf, Unkel und Waldbreitbach sowie der großen kreisangehörigen Stadt Neuwied (Delegationsnehmer) nach deren Anhörung die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als zuständiger Behörde nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung vom 5.8.1997 (BGB. I, S. 2023) obliegen. Die Delegationsnehmer entscheiden in eigenem Namen. Sie haben im Rahmen der übertragenen Aufgaben auch die Befugnisse nach § 9 Abs. 3 und § 10b Abs. 3 AsylbLG.

Die Aufgabenübertragung gilt nicht für folgende Fälle:

1. Krankheit, Schwangerschaft, und Geburt,
2. Pflegebedürftigkeit,
3. Blindenhilfe,
4. Maßnahmen der Rehabilitation,
5. Leistungen in einem Sonderkindergarten oder einer Tageseinrichtung für Behinderte.

### **§ 2 Erstattung von Aufwendungen**

Der Landkreis Neuwied erstattet den in § 1 aufgeführten Delegationsnehmern die aus der Wahrnehmung der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen. Sie erhalten angemessene Abschlagszahlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

### **§ 3 Weisungsbefugnis**

Der Landkreis Neuwied kann zur einheitlichen Wahrnehmung der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben durch die Delegationsnehmer Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Richtlinien und Weisungen sollen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Landkreis dienen.

Die Übernahme einer übertragenen Aufgabe im Einzelfall (Rückübertragung) ist nur im Einvernehmen zwischen den Delegationsnehmern und dem Landkreis Neuwied möglich.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 16.8.1994 außer Kraft.

Neuwied, den 5.12.2002

Kreisverwaltung Neuwied  
gez.

Rainer Kaul  
-Landrat-